



## Information

### Wahl des Kreistages Börde am 26. Mai 2019

Nr. 02 vom 11.02.2019

Die Kreiswahlleiterin informiert

#### Wahltag, Einteilung der Wahlbereiche und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl des Kreistages Börde findet am 26. Mai 2019, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Im Wahlgebiet Landkreis Börde wurden vier Wahlbereiche gebildet. Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde sind spätestens bis 18. März 2019 (18:00 Uhr) einzureichen.

#### Bekanntmachung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde

Die Landesregierung hat am 3. Juli 2018 (Ministerialblatt LSA Nr. 24/2018 vom 16. Juli, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Börde am

**Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin im Gebiet des Landkreises Börde wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

Wählbar sind alle Bürger/innen des Landkreises Börde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

#### Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl zum Kreistag

Der Kreistag des Landkreises Börde hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 beschlossen, das Wahlgebiet nach § 7 Absatz 2 KWG LSA in vier Wahlbereiche einzuteilen.

#### Kontakt:

Uwe Baumgart  
Bornische Straße 2  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204  
Telefax: +49 3904 7240-51204  
E-Mail: [presse@boerdekreis.de](mailto:presse@boerdekreis.de)

## **Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:**

- Wahlbereich I:** das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen, der Stadt Oebisfelde-Weferlingen und der Stadt Haldensleben
- Wahlbereich II:** das Gebiet der Gemeinde Niedere Börde, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben
- Wahlbereich III:** das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde, der Stadt Wanzleben-Börde und der Gemeinde Sülzetal
- Wahlbereich IV:** das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller, der Stadt Oschersleben (Bode) und der Verbandsgemeinde Westliche Börde

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag**

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind auf dem Postwege unter der Adresse:

**Landkreis Börde  
Die Kreiswahlleiterin  
Bornische Straße 2  
39340 Haldensleben**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Büro Landrat, Zimmer E0-305.0 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl).

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag des Landkreises Börde beträgt gemäß § 37 Absatz 2 KVG LSA „**54**“.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich bis zu 17 Bewerber/innen enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5** KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien einer/s jeden Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Kreistagswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist bei der Kreistagswahl gegenüber dem Kreiswahlleiter anzugeben **Anlage 8a** KWO LSA;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9** KWO LSA;
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will **Anlage 9a** KWO LSA
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10 a** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistages verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Eingereichte Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet verbunden werden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)** schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Landkreis Börde zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern/innen unterzeichnet sein.

Darüber hinaus muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr** abgegeben wurden.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

Wahlbereich I:	100 Unterschriften
Wahlbereich II:	100 Unterschriften
Wahlbereich III:	100 Unterschriften
Wahlbereich IV:	100 Unterschriften

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtiger befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag des Landkreises Börde durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

- Freie und unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Börde (FUWG)

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 18. Februar 2019, 24:00 Uhr (97. Tag vor der Wahl)** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteidignität festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen erhältlich:

- Landkreis Börde, Kreisverwaltung, Büro Landrat, Zimmer E0-305.0, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben. Als Ansprechpartnerin steht Frau Rexhi (Tel. 03904 72401302) zur Verfügung
- Internetseite des Landkreises Börde ([www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)) unter der Rubrik „Kreistagswahl 2019“

### Kontakt:

Landkreis Börde / Kreiswahlbüro  
Bornische Straße 2 / 39340 Haldensleben  
Postfach 10 01 53 / 39331 Haldensleben  
Telefon: 03904 7240-1302  
Telefax: 03904 7240-51304  
Mail: [kreistag-wahlen@boerdekreis.de](mailto:kreistag-wahlen@boerdekreis.de)  
Internet: [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de) (Wahlen am 26. Mai 2019)